

DGQ-Qualitätsmanager/in® im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. (Fach-)Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten. Bei fehlendem (Fach-)Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
 2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

Teilnahme an der DGQ-Lehrgangsreihe „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die in der DGQ-Lehrgangsreihe zum „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“ vermittelt werden.
 2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004,
 3. das EFQM-Modell für Excellence.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Moderation einer Arbeitsgruppe und der nachfolgenden Präsentation der Arbeitsergebnisse besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 90 Minuten Moderation, davon bis zu 10 Minuten für deren Vorbereitung, sowie 10 Minuten für die Präsentation der Arbeitsergebnisse.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten, davon 40 Punkte für die fachlich-inhaltlichen Ergebnisse, 30 Punkte für die Moderation, 30 Punkte für die Präsentation.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde. Im mündlich-praktischen Prüfungsteil müssen in jedem der drei Kompetenzbereiche jeweils 60% erreicht werden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“ und „EOQ Quality Manager in Healthcare“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen für die Rezertifizierung erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

DGQ-Qualitätsmanager/in® im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß DGQ-Richtlinien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß DGQ-Richtlinien“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:
Teilnahme an der DGQ-Lehrgangsstufe „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die in der DGQ-Lehrgangsstufe zum „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“ vermittelt werden.
 2. die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004,
 3. das EFQM-Modell für Excellence
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Moderation einer Arbeitsgruppe und der nachfolgenden Präsentation der Arbeitsergebnisse besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 90 Minuten Moderation, davon bis zu 10 Minuten für deren Vorbereitung, sowie 10 Minuten für die Präsentation der Arbeitsergebnisse.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9000, 9001 und 9004 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten, davon 40 Punkte für die fachlich-inhaltlichen Ergebnisse, 30 Punkte für die Moderation, 30 Punkte für die Präsentation.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde. Im mündlich-praktischen Prüfungsteil müssen in jedem der drei Kompetenzbereiche jeweils 60% erreicht werden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen *gemäß DGQ-Richtlinien*“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist einmalig auf 6 Jahre befristet. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie das Zertifikat „DGQ-Qualitätsmanager im Gesundheits- und Sozialwesen“ beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen für das Upgrade vollständig erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.09.2019 in Kraft.